

3174

Appellation. Aktenschluss. Mit der Vernehmlassung zur Appellationsantwort können keine neuen Beweismittel mehr eingereicht werden (Art. 267 Abs. 3, 268 Abs. 1 ZPO).

Im erstinstanzlichen Verfahren ist nach Art. 142 ZPO der Aktenschluss an der Haupt- oder Kommissionsverhandlung. Durch Interpretation der Regeln über den Aktenschluss im zweitinstanzlichen Verfahren gelangt der Appellant zur Auffassung, dass ähnliches auch für das zweitinstanzliche Verfahren gelten müsse und die von ihm nachträglich eingereichten Beweismittel daher noch zuzulassen seien. Dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. Die Bestimmungen über den Aktenschluss im Appellationsverfahren lassen keinen Interpretationsspielraum offen. Dem klaren Wortlaut in Art. 268 Abs. 1 ZPO zufolge sind neue Behauptungen, Beweismittel und Einreden mit der Appellationserklärung, der Appellationsantwort oder der Anschlussappellation geltend zu machen. Damit ist der Aktenschluss im zweitinstanzlichen Verfahren klar geregelt. Der Appellant hätte seine neuen Akten zusammen mit der Appellationsschrift einreichen müssen. Die nachträglich mit der Vernehmlassung zur Appellationsantwort eingereichten Akten sind verspätet und daher aus dem Recht zu weisen.

Der Appellant beruft sich auf die *Eventualmaxime*. Gerade aus ihr ergibt sich aber, dass sämtliche Fakten innerhalb eines bestimmten Verfahrensabschnitts gleichzeitig vorzubringen sind (*Guldener*, Schweiz. Zivilprozessrecht, Zürich 1958, S. 156). So soll verhindert werden, dass das Prozessverfahren ausufert, indem der Prozessstoff je nach Interessenlage der Parteien in Abständen nachgeliefert wird. Der Name der *Eventualmaxime* sagt, dass es einer Partei nicht gestattet ist, sich zunächst nur auf den Hauptstandpunkt zu beschränken, sondern dass sie verpflichtet ist, auch sämtliche Behauptungen und Beweismittel in ihrem Eventualstandpunkt bis zum Aktenschluss einzureichen. Etwas anderes ist auch aus dem vom Appellanten zitierten Entscheid des Kantonsgerichtes St. Gallen (KG 1946 Nr. 5) nicht abzuleiten, der ausserkantonaies Prozessrecht betrifft.

OGP 27.5.1988

Auf eine gegen diesen Entscheid erhobene Staatsrechtliche Beschwerde ist das Bundesgericht mit Urteil vom 16. August 1988 nicht eingetreten.